



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016

Beschlossen von der  
Vollversammlung des  
Verwaltungsgerichtshofes  
am 29. Juni 2017

V W  
G H

**INHALTSVERZEICHNIS**

Inhaltsverzeichnis	1
Überblick	3
I. Allgemeines	4
1. Erfahrungen nach dem dritten Jahr einer Jahrhundertreform	4
2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen	6
II. Personalstruktur	9
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	9
2. Beamteninnen, Beamte und Vertragsbedienstete	12
3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	13
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
5. Aus- und Fortbildung	14
6. Frauenförderung	15
III. Geschäftsgang	16
1. Entwicklung	16
2. Anfall	17
3. Art der Erledigungen	18
4. Vergleich zum Vorjahr	19
IV. Sitz und Infrastruktur	20
V. Judikaturdokumentation	21
VI. Aus der Rechtsprechung	22
1. Verwaltungsgerichtsbarkeit	22
2. Verwaltungsverfahren	24
3. Asyl- und Fremdenrecht	25
4. Baurecht	28
5. Datenschutz	28
6. Dienstrecht	29
7. Energierecht	30
8. Finanzmarktrecht	31
9. Gewerberecht	32
10. Gesundheitswesen	33
11. Glücksspielrecht	33
12. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht	35

13. Luftfahrtrecht	36
14. Rundfunkrecht	37
15. Schulrecht, Hochschulrecht	37
16. Sozialversicherungsrecht, Sozialrecht	38
17. Staatsbürgerschaftsrecht	39
18. Umweltrecht	40
19. Vergaberecht	40
20. Wasserrecht	42
21. Abgabenrecht, Steuerrecht	43
22. Verschiedenes	46
23. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	47
24. Anfechtungsanträge an den VfGH	50
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	51
VIII. Service und Kontakt	53

## ÜBERBLICK

### Erfahrungen nach drei Jahren mit der „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

Die Bilanz des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 am 1. Jänner 2014 bekräftigt die Einschätzung der letzten Jahre, dass die damit verfolgten Ziele einer Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes (bislang) erreicht werden konnten. Nach dem derzeitigen Stand konnte die Reform erfolgreich umgesetzt werden.

### Neuanfall und Erledigungen 2016

*Im Jahr 2016 sind etwa 5.100 neue Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof angefallen; aus den früheren Jahren sind noch nahezu 2.500 Verfahren offen gewesen. Über 5.500 Verfahren konnten abgeschlossen werden.*

Zum Jahresende 2016 waren damit insgesamt etwa 2.100 Verfahren anhängig. Die Anzahl der zum Jahresende offenen Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 17% zurückgegangen.

### Verfahrensdauer

Die *durchschnittliche Dauer* der im Jahr 2016 abgeschlossenen Verfahren betrug *6,9 Monate*.

## I. ALLGEMEINES

Die positiven Erfahrungen mit dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform geschaffenen neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben sich 2016, dem dritten Jahr nach ihrem Inkrafttreten, bestätigt, wobei sich die Trends der vergangenen Jahre fortgesetzt und zum Teil verstärkt haben.

### 1. Erfahrungen nach dem dritten Jahr einer Jahrhundertreform

Die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgte in Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof insbesondere die Ziele einer Entlastung des Höchstgerichtes sowie einer Verfahrensbeschleunigung. Diese Ziele konnten auch im dritten Jahr nach Inkrafttreten der Reform erreicht werden, obwohl die Herausforderungen für den Verwaltungsgerichtshof gewachsen sind.

Die Zahl der neuen Fälle ist im Jahr 2016 gegenüber den Vorjahren wieder deutlich angestiegen; lag der Neuanfall im Jahr 2014 bei knapp 4.000 Fällen, betrug er 2015 ca. 4.600 und ist 2016 auf ca. 5.100 Fälle angestiegen und war damit ca. 11% höher als im Vorjahr. Der Anstieg lag somit neuerlich im zweistelligen Prozentbereich. Wesentlichen Anteil an dieser Zunahme haben die Asylangelegenheiten, deren Zahl deutlich gewachsen ist: Betrug der Anfall in Asylangelegenheiten im Jahr 2014 noch ca. 1.000 Fälle, stieg er 2015 auf ca. 1.380 Fälle und 2016 weiter auf ca. 1.580 Fälle. Die Tendenz ist dabei im Jahresverlauf deutlich steigend: Im zweiten Halbjahr 2016 betrug der Anfall in Asylangelegenheiten um etwa 70% mehr als im ersten Halbjahr. Diese andauernde Steigerung des Neuanfalls an Asylsachen ist einerseits auf die hohe Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz zurückzuführen, die ab 2015 in Österreich gestellt wurden, andererseits auf die starke personelle Aufstockung sowohl des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wie auch des Bundesverwaltungsgerichts; der durch diesen erhöhten Personaleinsatz ermöglichte höhere Output dieser Instanzen schlägt auch beim Verwaltungsgerichtshof durch einen erhöhten Anfall an Rechtssachen zu Buche. Die im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 2015 erstellte Prognose eines Anstiegs der Anfallszahlen in Asylangelegenheiten hat sich daher bestätigt.

Dessen ungeachtet konnte der Verwaltungsgerichtshof die Zahl der zu Jahresende offenen Verfahren weiter senken, und zwar auf ca. 2.100. Der Anhängigkeitsstand zum Jahresende 2016 lag damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17% niedriger. Ebenso konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter reduziert werden: Für die im Jahr 2016 erfolgten Enderledigungen (Erkenntnisse, Zurückweisungen,

Einstellungen) lag sie bei 6,9 Monaten (2014: 10,6 Monate; 2015: 8,9 Monate). Die Zahl der erledigten Verfahren lag mit ca. 5.500 auf demselben Niveau wie in den ersten beiden Jahren nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform.

Die Sach- und Personalausstattung hat im Jahr 2016 noch ausgereicht, um die Verfahrensdauer und die Zahl der offenen Verfahren zu reduzieren, wenngleich Kapazitätsgrenzen zunehmend spürbar wurden: Wie schon im Vorjahr konnten die engen budgetären Grenzen nur eingehalten werden, indem Nachbesetzungen von Richterstellen mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen wurden und auch freie Stellen im Verwaltungspersonal nur verzögert und z.T. gar nicht nachbesetzt wurden. Es ist offensichtlich, dass angesichts dieser notwendigen restriktiven Maßnahmen im Personalbereich die Zahl der Erledigungen hinter dem zurückblieb, was bei einer vollständigen Ausschöpfung des Postenplanes möglich gewesen wäre. Die Möglichkeiten von Einsparungen im Personalbereich sind jedenfalls ausgereizt. Dazu kommt, dass durch verschiedene bereits erfolgte und geplante Gesetzesänderungen zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt wird, etwa durch weitere Berichtspflichten, der einen erhöhten Personaleinsatz erfordert.

Die Reformen der internen Aufbau- und Ablauforganisation wurden 2016 fortgeführt; insbesondere wurde das mittlerweile bewährte Modell der Unterstützung der Richterinnen und Richter im Asylbereich durch eigene Teams wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortgeführt und dem Arbeitsanfall entsprechend laufend flexibel angepasst.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist dabei die Ausbildung der – wissenschaftlichen und sonstigen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Anliegen, in besonderer Weise die Grundausbildung und damit die Schaffung der Grundlagen für deren weitere berufliche Laufbahn. Aus diesem Grund wurde 2016 vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Grundausbildungsverordnung erlassen (BGBl. II Nr. 272/2016), mit der die Grundausbildung am Verwaltungsgerichtshof modernisiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wurde. Daneben wurden und werden auch Angebote für die laufende Fortbildung bereitgestellt.

Fortgeführt wurden die laufenden Kontakte mit den Verwaltungsgerichten, um das Zusammenwirken mit den Verwaltungsgerichten in allen verfahrenstechnischen Fragen zu optimieren. Diese Kontakte haben sich als sehr fruchtbringend erwiesen.

In das Jahr 2016 fiel der 140. Jahrestag des Bestandes des Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus diesem Anlass ein eintägiges international besetztes Symposium in seinen Amtsräumen veranstaltet, in dem zentrale Fachfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt wurden. Die bei diesem Symposium

gehaltenen Vorträge sind mittlerweile in einer eigenen Nummer der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

## 2. Ausblick und rechtspolitische Bemerkungen

Der Anfall an neuen Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof ist in den ersten Monaten des Jahres 2017 gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Diese Steigerungen betreffen insbesondere Verfahren in Asylangelegenheiten, die auf die bereits genannten Gründe (hohe Zahl der Anträge auf internationalen Schutz, personelle Aufstockungen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie beim Bundesverwaltungsgericht) zurückzuführen sind. Eine weitere Zunahme ist aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Änderungen des Asylrechts zu erwarten, namentlich der Einschränkungen des Familiennachzugs für bloß subsidiär Schutzberechtigte sowie der Befristung des Status als Asylberechtigter („Asyl auf Zeit“). Es ist damit zu rechnen, dass diese Neuerungen zu einer verstärkten Beschreitung des Rechtsweges führen werden, was sich z.T. auch schon abzeichnet. Der Anstieg der Anfallszahlen in Asylsachen dauert jedenfalls an, sodass die Anfallszahlen für längere Zeit auf einem hohen Niveau verbleiben werden. Ein besonders starker Anstieg ist ferner im Bereich des Glücksspielrechts zu verzeichnen, in dem allein in den ersten Monaten des Jahres 2017 mehr als 300 Verfahren anhängig geworden sind.

Insgesamt erhöhte sich der Anfall neuer Rechtssachen im ersten Quartal des Jahres 2017 im Vergleich mit dem ersten Quartal 2016 um 37%. Obgleich auch die Erledigungszahlen gesteigert werden konnten, hat während dieses Zeitraums erstmals seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsreform der Neuanfall die Erledigungszahlen überstiegen. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, ist ein neuerlicher Anstieg von Rückständen und eine Verlängerung der Verfahrensdauer beim Verwaltungsgerichtshof zu befürchten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf diese – absehbaren – Entwicklungen schon mehrfach hingewiesen. Die Möglichkeiten von Effizienzsteigerungen durch interne Maßnahmen sind mittlerweile ausgereizt, der Verwaltungsgerichtshof hat die mit den ihm zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Ressourcen möglichen Kapazitätsgrenzen erreicht. Dabei ist neuerlich auf die besondere budgetäre Situation des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, dessen Personalaufwand etwa 92% seines Budgets ausmacht; die restlichen Mittel für den Sachaufwand fließen in Infrastruktur und laufenden Betrieb, wie Heizung, Beleuchtung, EDV oder Büromaterial, wobei es sich um Ausgaben handelt, die sich weitgehend einer Disposition durch den Verwaltungsgerichtshof entziehen, da es sich um vertragliche

Zahlungsverpflichtungen für Leistungen handelt, die zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes unabdingbar sind. So ist es etwa notwendig, die mittlerweile veraltete IT-Infrastruktur des Verwaltungsgerichtshofes zu erneuern, ohne die der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann, auch muss angesichts der aktuellen Sicherheitslage die Infrastruktur im Bereich der Gebäudesicherheit auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden. Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof keinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der von ihm zu besorgenden Aufgaben: Sein Aufwand resultiert aus der Zahl der bei ihm anhängig gemachten Verfahren, auf die der Verwaltungsgerichtshof jedoch keinen Einfluss hat. Da im Bereich des Sachaufwandes Einsparungen praktisch nicht mehr möglich sind, führen Budgetrestriktionen im Ergebnis zu Personalreduktionen.

Das hat sich schon in den vergangenen Jahren gezeigt; so mussten wegen der gegenüber früheren Budgetplanungen deutlich reduzierten budgetären Mittel bereits geplante Infrastrukturmaßnahmen unterbleiben bzw. zurückgestellt werden – auf Dauer können diese notwendigen Maßnahmen, wie etwa die beiden genannten Bereiche (IT-Infrastruktur, Sicherheitsausstattung), aber nicht unterlassen werden. Zusätzlich konnten schon in der Vergangenheit wiederholt Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise nicht nachbesetzt werden, auch die Nachbesetzung der Stellen von Richterinnen und Richtern musste um mehrere Monate hinausgezögert werden. Es liegt auf der Hand, dass diese zur Einhaltung des budgetären Rahmens notwendigen Maßnahmen im personellen Bereich die Arbeitskapazitäten des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt haben.

Dem Anstieg der Anfallszahlen im Bereich des Asylrechts wurde – richtigerweise – sowohl beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wie auch beim Bundesverwaltungsgericht durch eine sehr deutliche Aufstockung der personellen Ausstattung Rechnung getragen. Beim Verwaltungsgerichtshof, der in diesen Verfahren als letzte Instanz einschreitet, ist eine entsprechende Aufstockung bisher unterblieben, im Gegenteil musste der Verwaltungsgerichtshof die zur Budgetkonsolidierung erforderlichen Einsparungen anteilmäßig mittragen. Es ist aber offensichtlich, dass die personelle Aufstockung der unteren Instanzen zu einer Steigerung der Zahl ihrer Erledigungen führt, was naturgemäß eine Steigerung der Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zur Folge hat. Angesichts des sich damit abzeichnenden weiteren Anstiegs der Anfallszahlen beim Verwaltungsgerichtshof besteht daher ohne eine entsprechende Aufstockung der personellen und der damit verbundenen finanziellen Ressourcen des Verwaltungsgerichtshofes die Gefahr, dass er seine Aufgaben nicht mehr in optimaler Weise erfüllen kann und dass derart der Erfolg

der Verwaltungsgerichtsreform nachträglich in Frage gestellt wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass zur Bewältigung des zusätzlichen Anfalls an Verfahren in Asylangelegenheiten zwar den unteren Instanzen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, nicht aber dem Verwaltungsgerichtshof als letzter Instanz, der damit zum „Flaschenhals“ in diesen Verfahren würde.

Nach Art. 134 Abs. 1 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof aus der „erforderlichen Zahl“ von Richterinnen und Richtern zu bestehen, wobei sich diese erforderliche Zahl am Arbeitsanfall beim Verwaltungsgerichtshof zu orientieren hat. Die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung dieser erforderlichen Ausstattung liegt bei den für das Bundesbudget zuständigen politischen Entscheidungsträgern. Der Verwaltungsgerichtshof wiederholt daher seinen schon im letzten Tätigkeitsbericht geäußerten dringenden Appell, ihm die erforderlichen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dies bedeutet, dass ausgehend vom aktuellen Personalstand, die Mittel für zumindest zwei weitere Richterinnen oder Richter sowie zu deren Unterstützung für vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ab dem Jahr 2018 bereitgestellt werden müssten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass er seine Aufgaben im Rechtsschutzsystem mit einer ausreichenden Ausstattung auf qualitativ höchstem Niveau und in zügiger Weise erfüllen kann. Es liegt nunmehr angesichts steigender Anfallszahlen in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger, dass diese positive Entwicklung auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

## II. PERSONALSTRUKTUR

### 1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 Hofräatinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 21 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der hohen Anfallszahlen für einzelne Materien mehrere Senate wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.



Dr. Rudolf THIENEL

Im Jahr 2016 wurden die (bisherigen) Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kurt ROBL (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016) und Dr. Stefan ROSENMAYR (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2016) zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2016 wurden Mag. Michael STICKLER (zuletzt Richter des Landesgerichtes Krems/Donau) zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes und Mag. Petra LIEBHART-MUTZL (zuletzt Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich) zur Hofräatin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Zum 30. November 2016 sind die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PALLITSCH und Dr. Alfred WALDSTÄTTEN in den dauernden Ruhestand getreten.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2016 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. <sup>in</sup> Anna	Vizepräsidentin des VwGH
BUMBERGER Dr. Leopold <i>(Leiter des Evidenzbüros)</i>	Senatspräsident des VwGH
PALLITSCH Dr. Wolfgang <i>(bis 30.11.2016)</i>	Senatspräsident des VwGH
BERNEGGER Dr. Sabine	Senatspräsidentin des VwGH
STÖBERL Dr. Bernhard	Senatspräsident des VwGH
WALDSTÄTTEN Dr. Alfred <i>(bis 30.11.2016)</i>	Senatspräsident des VwGH
FUCHS Dr. Josef	Senatspräsident des VwGH
ZORN Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH
HOLESCHOFSKY Dr. Peter	Senatspräsident des VwGH
BECK Dr. Dieter	Senatspräsident des VwGH
BLASCHEK Dr. Wolfgang	Senatspräsident des VwGH
KÖHLER Dr. Martin	Senatspräsident des VwGH
ROBL Dr. Kurt <i>(ab 1.1.2016)</i>	Senatspräsident des VwGH
ROSENMAYR Dr. Stefan, LL.M. <i>(ab 1.5.2016)</i>	Senatspräsident des VwGH
BACHLER Dr. Heinz	Hofrat des VwGH
RIGLER Dr. Martin	Hofrat des VwGH
ZENS Dr. Heinrich	Hofrat des VwGH
NOWAKOWSKI Dr. Konrad	Hofrat des VwGH
HANDSTANGER Dr. Meinrad	Hofrat des VwGH
BAYJONES Dr. Herta	Hofräatin des VwGH
SCHICK Dr. Robert	Hofrat des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde <i>(Gleichbehandlungsbeauftragte)</i>	Hofräatin des VwGH
PELANT Dr. Franz	Hofrat des VwGH
ENZENHOFER Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
STROHMASTER Dr. Peter	Hofrat des VwGH
BÜSSER Dr. Susanne	Hofräatin des VwGH
MAIRINGER Dr. Anton	Hofrat des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas	Hofrat des VwGH



Mag. Petra LIEBHART-MUTZL

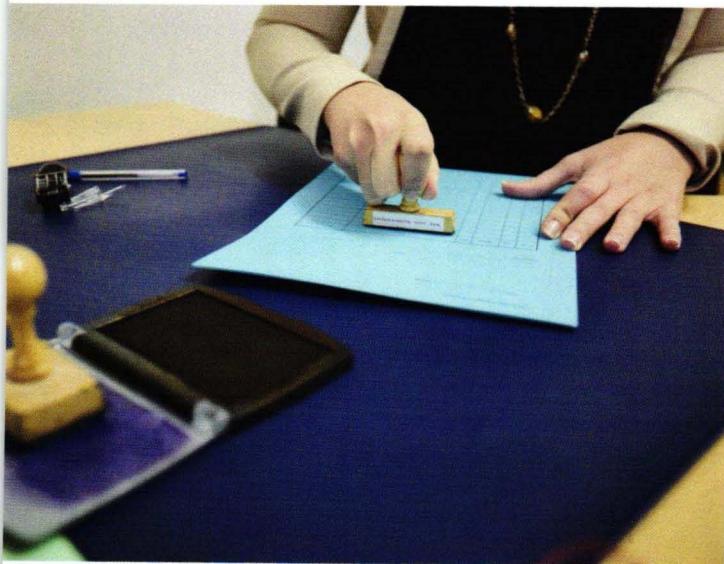


Mag. Michael STICKLER

KÖLLER Mag. Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred	Hofrat des VwGH
THOMA Dr. Markus	Hofrat des VwGH
ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie	Hofräatin des VwGH
MORITZ Dr. Reinhold	Hofrat des VwGH
LEHOFER Dr. Hans Peter	Hofrat des VwGH
PFIEL Dr. Franz	Hofrat des VwGH
KLEISER Dr. Christoph	Hofrat des VwGH
NEDWED Mag. Peter	Hofrat des VwGH
SAMM Mag. Johann	Hofrat des VwGH
POLLAK Dr. Christiana, LL.M.	Hofräatin des VwGH
NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag. <sup>a</sup> Elisabeth	Hofräatin des VwGH
BACHLER Dr. Nikolaus	Hofrat des VwGH
DOBLINGER Dr. Peter ( <i>Präsidialvorstand</i> )	Hofrat des VwGH
MAISLINGER MMag. Franz	Hofrat des VwGH
NOVAK Mag. Franz	Hofrat des VwGH
EDER Mag. Karl	Hofrat des VwGH
MERL Mag. <sup>a</sup> Astrid	Hofräatin des VwGH
LUKASSER Dr. Georg	Hofrat des VwGH
HOFBAUER Dr. Helmut, LL.M.	Hofrat des VwGH

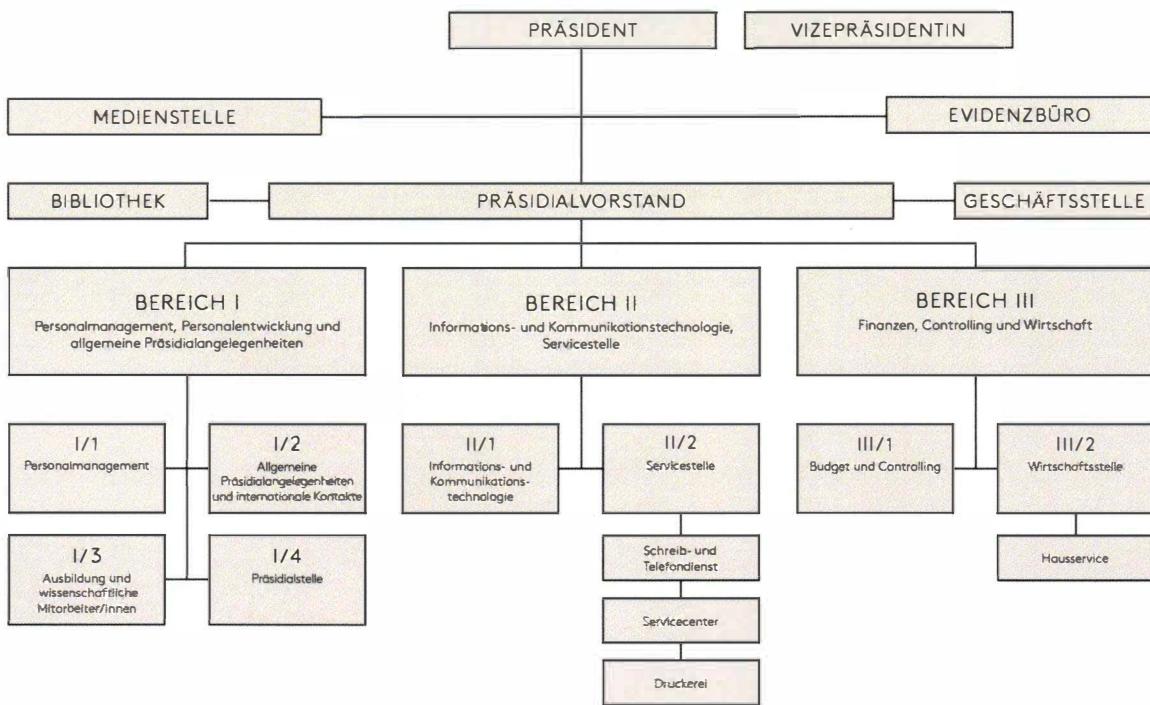
REHAK Mag. Renate	Hofräatin des VwGH
FASCHING Dr. Wolfgang	Hofrat des VwGH
MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina, LL.M.	Hofräatin des VwGH
HAUNOLD Mag. Roman	Hofrat des VwGH
FEIEL Mag. Manfred	Hofrat des VwGH
JULCHER Dr. Angela	Hofräatin des VwGH
STRASSEGGER Mag. Oskar	Hofrat des VwGH
MAYR Dr. Clemens	Hofrat des VwGH
SUTTER Dr. Franz Philipp	Hofrat des VwGH
HAINZ-SATOR Mag. Claudia	Hofräatin des VwGH
ROSSMEISEL Mag. Alexandra	Hofräatin des VwGH
LEONHARTSBERGER Dr. Martina	Hofräatin des VwGH
REINBACHER Dr. Petra	Hofräatin des VwGH
SCHWARZ Dr. Alexander	Hofrat des VwGH
PÜRGY Ing. Dr. Erich	Hofrat des VwGH
BERGER Mag. Leopold	Hofrat des VwGH
BRANDL Mag. Norbert	Hofrat des VwGH
STICKLER Mag. Michael ( <i>ab 1.5.2016</i> )	Hofrat des VwGH
LIEBHART-MUTZL Mag. Petra ( <i>ab 1.5.2016</i> )	Hofräatin des VwGH

## 2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete



Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 132 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.

### 3. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



### 4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2016 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 45 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Insbesondere bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten wurden Teams aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen.



Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.

Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen.

## 5. Aus- und Fortbildung

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Grundausbildungsverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes erlassen (BGBl. II Nr. 272/2016). Im Vorfeld dazu wurden nach einer Evaluierung der bisherigen Ausbildungsmaßnahmen und insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit erwarteten und sich nach den bisherigen Erfahrungen abzeichnenden neuen Herausforderungen Inhouse-Ausbildungsmodule zu ausgewählten Bereichen (wie Urteilstechnik, vertiefte Schulung im Asylrecht sowie Organisationskunde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verwaltungsgerichtshofes) entwickelt und in Pilotlehrgängen getestet. Mit Beginn 2017 kann damit – angereichert mit Wahl-

modulen zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung – im Regelbetrieb eine bedarfsorientierte, inhaltlich und organisatorisch neu strukturierte Grundausbildung angeboten werden.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen diese Ausbildungsmodule und die Erfahrungen beim Verwaltungsgerichtshof auch als Rüstzeug für mögliche spätere Karrieren als Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter (bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten) dienen. Als weiteres Ziel könnten damit auch Standards für die Nachwuchspflege bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten geschaffen werden. In diesem Sinne wurden auch bereits Vernetzungen z.B. durch Kooperation bei ausgewählten Schulungsmodulen mit dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist auch die laufende Fortbildung als wichtiges Instrument zur Förderung der Personalentwicklung und für ein „Fitbleiben im Dienst“ ein wichtiges Anliegen. Deshalb wurde als weitere Maßnahme im Jahr 2016 die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete intensiv beworben und „institutionalisiert“.

## **6. Frauenförderung**

Frauenförderungsmaßnahmen erfolgten im Berichtsjahr auf Grundlage des für den Verwaltungsgerichtshof erlassenen – mit BGBl. II Nr. 167/2016 kundgemachten – Frauenförderungsplans.

### III. GESCHÄFTSGANG

#### 1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2016

- 5.128 neu anhängig gewordene Verfahren
- 2.482 aus den Vorjahren übernommene bzw. wiedereröffnete Verfahren
- 5.546 abgeschlossene Verfahren

Damit konnte

- die Zahl der zum Jahresende 2016 anhängigen Verfahren um 418 auf 2.064 reduziert und
- der in den letzten Jahren begonnene *Abbau der anhängigen Fälle fortgesetzt* werden.

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2016 abgeschlossenen Verfahren betrug

6,9 Monate (206 Tage).

Auffallend war im Jahr 2016 die – wie bereits im Jahr 2015 deutliche – Anfallssteigerung (nunmehr über 11% gegenüber dem Vorjahr). Die weitere Entwicklung, insbesondere in Asylangelegenheiten, wird zu beobachten sein.

Infolge der in Art. 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurden für ab Jahresbeginn 2014 neu anfallende (und nicht mehr „Altfällen“ zuordenbare) Geschäftsstücke folgende Register eingeführt:

- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage sowie Übergangsfälle;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte.

Überdies wird ab diesem Zeitpunkt auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass z.B. alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

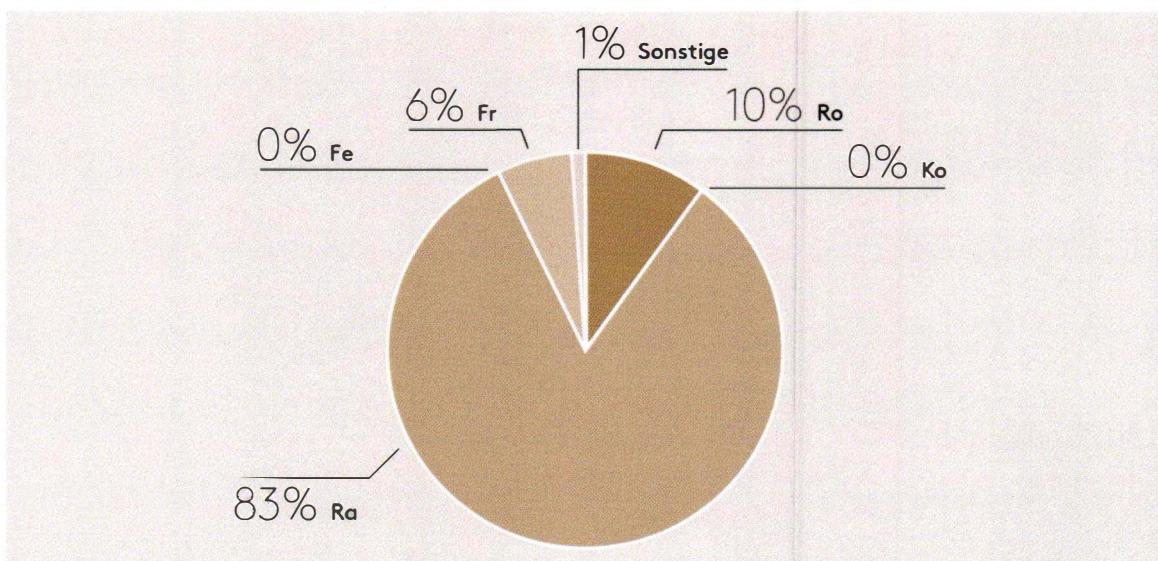
Durch diese Neugestaltung ist ein Vergleich mit Zeiträumen vor 2014 nicht aussagekräftig und wird deshalb unterlassen.

## 2. Anfall

Der Anfall verteilt sich nach der neuen Registerstruktur prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko-Fälle und sonstige Fälle (z.B. Anträge auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Altfällen) wie folgt:

Der signifikante Rückgang an Ro-Fällen gegenüber dem Beobachtungszeitraum 2014 liegt darin begründet, dass Übergangsfälle bei der Umstellung auf das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 als Ro-Fälle gewertet wurden.

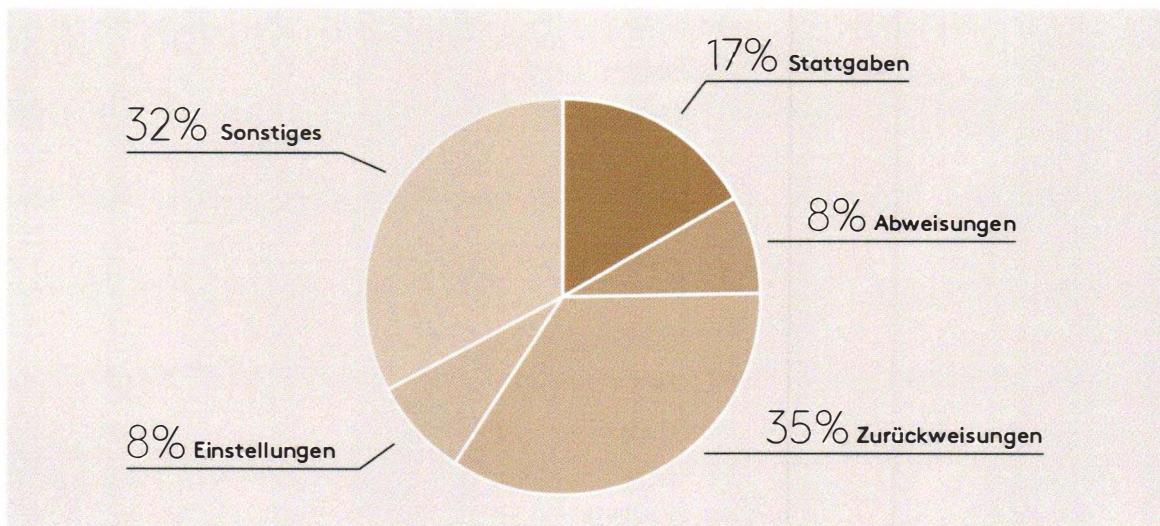
Anmerkung: Die Werte in den anschließenden Diagrammen und Tabellen wurden auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.



### 3. Art der Erledigungen

Die – aus diesem neuen System resultierenden – im Berichtsjahr zum Jahresende 2016 insgesamt erledigten 5.546 Verfahren lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 945 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 431 Abweisungen
- 1.925 Zurückweisungen
- 433 Einstellungen
- 1.812 Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)



### Erledigungen von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen

Die Erledigungen der *ordentlichen Revisionen* (bereinigt um die vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Übergangsfälle) lassen sich untergliedern in

- 37% Stattgaben
- 18% Abweisungen
- 33% Zurückweisungen
- 4% Einstellungen
- 8% Sonstige Erledigungen

Von den Erledigungen der *außerordentlichen Revisionen* sind

- 21% Stattgaben
- 5% Abweisungen
- 65% Zurückweisungen
- 5% Einstellungen
- 4% Sonstige Erledigungen

Im Jahr 2016 hat der Verwaltungsgerichtshof in 24 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

#### 4. Vergleich zum Vorjahr

	2014	2015	2016
<b>Anfall</b>	3.938	4.586	5.128
<b>Erledigungen</b>	5.479	5.393	5.546
<b>Anhängige Verfahren zum Jahresende</b> (unter Einschluss der im Berichtsjahr wiedereröffneten Verfahren)	3.176	2.369	2.064

Die anfallsbezogen häufigsten Materien im Berichtsjahr 2016 waren:

	Anfall
<b>Asylrecht</b>	1.581
<b>Fremdenrecht</b>	549
<b>Glücksspielrecht</b>	365
<b>Abgaben</b>	323
<b>KFG und StVO</b>	268
<b>Dienstrecht</b>	243
<b>Sozialversicherung</b>	234
<b>Baurecht</b>	225

#### IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im Gebäude der einstigen Böhmischen Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien. Hier war auch der Verfassungsgerichtshof bis zu dessen Auszug 2012 untergebracht. Danach konnte sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Räumlichkeiten dieses Amtsgebäudes konzentrieren, wobei – aufgrund der gleichzeitigen Aufgabe anderer bislang in einem Nachbargebäude genutzter Amtsräume – die für den Betrieb notwendigen Nutzungsflächen im Wesentlichen unverändert blieben.

Auf Grundlage eines dafür erstellten neuen Raumkonzepts wurden daraufhin die notwendigen umfangreichen baulichen und EDV-technischen Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten den gesamten Gebäudekomplex betreffend verbunden (so stammten beispielsweise elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebes und (daher) abschnittsweise erfolgen. Die Finalisierung wird – abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – noch einige Zeit dauern und musste im Hinblick auf die zunehmend schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen im Jahr 2016 teilweise ausgesetzt werden.

Parallel dazu wurde die Umsetzung der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise fortgesetzt. Insbesondere wurden ein Lastenheft für die Ablöse der bestehenden Datenbank des Verwaltungsgerichtshofes (seit dem Jahr 2000 in Betrieb) erstellt, auf dieser Basis Vergleiche mit in Frage kommenden ähnlichen Systemen vorgenommen und schlussendlich eine Entscheidung über das künftig einzusetzende Softwareprogramm getroffen. Die Produktivsetzung soll voraussichtlich 2018 erfolgen.



Solche Maßnahmen müssen auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, um den Erwartungen an einen modernen Gerichtsbetrieb entsprechen zu können.

## V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2016 waren dies 118.023 Entscheidungen und daraus entnommene 308.064 Rechtssätze (insgesamt daher 426.087 Dokumente).

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer (1995 begonnenen, mittlerweile abgeschlossenen) Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963. Mit Dezember 2016 erreichte dieses Datenangebot 108.052 Rechtssatzdokumente.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes, durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet ([www.ris.bka.gv.at/vwgh](http://www.ris.bka.gv.at/vwgh)) kostenlos abrufbar.



## VI. AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 1. Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. April, Fr 2015/03/0011:

Rechtliche Stellung der belannten Behörde vor dem Verwaltungsgericht

In dieser Entscheidung hielt der VwGH fest, dass eine belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht das Recht hat, gegen die Säumigkeit des Verwaltungsgerichtes einen Fristsetzungsantrag an den VwGH einzubringen. Der VwGH befasste sich in diesem Zusammenhang auch ausführlich mit der rechtlichen Stellung der belangten Behörde:

Die belangte Behörde ist im Verfahren Formal- bzw. Organ- oder Amtspartei. Erhebt sie gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes eine Amtsrevision an den VwGH, geht es nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechte dieser Behörde, sondern um ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht. Mit der Zuständigkeit zur Erhebung einer Amtsrevision korrespondiert ein Anspruch der belangten Behörde gegenüber dem Verwaltungsgericht, seine Entscheidung in rechtsrichtiger Weise zu erlassen und so auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskonform zu führen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht steht es der belangten Behörde zu, die Durchsetzung des objektiven Rechts umfassend zu verfolgen. Damit hat sie auch einen Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidungspflicht beachtet; sie kann daher die prozessualen Mittel zur Bekämpfung einer Verletzung der Entscheidungspflicht ergreifen.



14. April, Ra 2015/06/0037, und 22. Juni, Ra 2016/03/0027:  
Heranziehung von Amtssachverständigen der Behörden durch die  
Verwaltungsgerichte

Der VwGH befasste sich in zwei Entscheidungen mit der Heranziehung von Amtssachverständigen der Behörden durch die Verwaltungsgerichte:

Im Erkenntnis vom 14. April 2016, Ra 2015/06/0037, schloss sich der VwGH der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im Erkenntnis vom 7. Oktober 2014, E 707/2014, an. Dieser hatte darin ausgeführt, dass er keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht habe, die Heranziehung aber nicht von vornherein und in jedem Fall zulässig sei. Die Unbefangenheit der oder des Amtssachverständigen müsse vielmehr jeweils gesondert geprüft werden.

Umfassende Ausführungen zu diesem Bereich finden sich im Erkenntnis vom 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0027. Darin hielt der VwGH u.a. fest, dass der Kreis der Amtssachverständigen, der dem Verwaltungsgericht zur Verfügung steht, grundsätzlich analog zu jenem der Verwaltungsbehörde gesehen werden kann, deren Bescheid bzw. deren Säumnis vor dem Verwaltungsgericht in Beschwerde gezogen wurde. Geht es um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, stehen dem Landesverwaltungsgericht jedenfalls die Amtssachverständigen zur Verfügung, die in die Verwaltungsorganisation des Landes eingegliedert sind.

20. April, Ro 2016/04/0003:

Örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes mit Erlassung des angefochtenen Bescheides fixiert

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob sich die örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes ändert, wenn sich der örtliche Anknüpfungspunkt (wie hier etwa der Standort einer Gewerbeberechtigung) nach dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides geändert hat.

Der VwGH hielt fest, dass die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides fixiert ist. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit relevanten Umständen ändern nichts mehr an der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes. Dies entspricht der für die Zuständigkeit der Berufungsbehörde ergangenen Rechtsprechung.

## 2. Verwaltungsverfahren

27. Jänner, Ra 2015/03/0068:

Ausfertigung eines elektronischen Dokuments:

Anforderungen an die Bildmarke

In dieser Entscheidung traf der VwGH u.a. einige Aussagen zu den Anforderungen, die an eine – für die Ausfertigung eines elektronischen Dokuments gesetzlich geforderte – Bildmarke gestellt werden müssen.

Zweck einer Bildmarke ist es, die Stelle leichter erkennbar zu machen, der ein Dokument (im konkreten Fall: eine verwaltungsgerichtliche Erledigung) zugerechnet werden soll. Gültigkeitserfordernis einer Erledigung ist das (korrekte) Anbringen einer Bildmarke jedoch nicht. Dem entsprechend wurde in der Rechtsprechung bereits festgehalten, dass es etwa ausreicht, wenn sich die Bildmarke zwar nicht am Ende, aber auf der ersten Seite eines (verwaltungsgerichtlichen) Erkenntnisses findet und dabei – anders als das veröffentlichte Original – nicht in Farbe, sondern in schwarz-weiß gehalten ist.

Im konkreten Fall konnte nicht der geringste Zweifel daran entstehen, dass die angefochtene Erledigung vom Landesverwaltungsgericht Steiermark stammte: Am Ende der Erledigung fand sich der Hinweis auf die Homepage und darauf, dass die Erledigung amtssigniert wurde. In der Erledigung fanden sich zudem alle in der Bildmarke verwendeten Merkmale, wenn auch nicht genau in derselben Anordnung und in denselben Schriftarten. Auch im Spruch der Erledigung wurde wörtlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht Steiermark getroffen wurde.

14. September, Ra 2015/08/0127:

Lösung der Firma eines Einzelunternehmers ändert nichts an dessen Eigenschaft als Bescheidadressat

In diesem Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht ein Beschwerdeverfahren mit der Begründung eingestellt, dass die Firma des im Firmenbuch als Einzelunternehmer eingetragenen (nunmehrigen) Revisionswerbers nach Erhebung der Beschwerde aus dem Firmenbuch gelöscht worden sei; es sei daher vom Untergang ihrer Rechtspersönlichkeit auszugehen.

Dazu hielt der VwGH in dieser Entscheidung fest, dass eine Firma kein eigenständiges Rechtssubjekt, sondern nur Kennzeichen des Unternehmens ist, dessen Rechtsträger (im konkreten Fall) ein Einzelunternehmer als physische Person ist. Indem die Firma des Revisionswerbers zur Bezeichnung des Bescheidadressaten

verwendet wurde, wurde der Bescheid gegenüber dem Revisionswerber erlassen. Die Löschung seiner Firma hat darauf keine Auswirkungen.

### 3. Asyl- und Fremdenrecht

28. Jänner, Ra 2015/21/0230 und 0231:

**Einreisetitel nach § 35 AsylG für Familienangehörige eines minderjährigen Kindes: Minderjährigkeit im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich**

„Familienangehörige“ einer oder eines Fremden können gemäß § 35 AsylG bei österreichischen Vertretungsbehörden einen Einreisetitel zwecks Stellung eines Antrags auf Gewährung desselben Schutzes im Inland beantragen, wenn der oder dem Fremden bereits Asyl oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Zu den „Familienangehörigen“ zählen nach dem Gesetz auch die Elternteile eines minderjährigen Kindes.

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit des (asyl- oder subsidiär schutzberechtigten) Kindes gegeben sein muss. Der VwGH erkannte, dass es auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Elternteiles auf Erteilung des Einreisetitels ankommt.

Im konkreten Fall beantragte (u.a.) die Mutter eines subsidiär Schutzberechtigten (erfolglos) einen Einreisetitel nach § 35 AsylG. Der VwGH kam zu dem Ergebnis, dass ihr die Erteilung zu Recht verwehrt wurde, da ihr Sohn jedenfalls vor Erlassung der Entscheidung des (im Beschwerdeweg angerufenen) Bundesverwaltungsgerichtes seine Volljährigkeit erlangt hatte.

25. Februar, Ra 2016/19/0007:

**Qualifikation einer „Altersfeststellung“ durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)**

In dieser Entscheidung musste sich der VwGH mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Schriftstück des BFA, mit dem einer Asylwerberin oder einem Asylwerber bekannt gegeben wird, dass die Behörde von einem näher angeführten (allenfalls: spätest möglichen) Geburtsdatum ausgehe, als eigenständig bekämpfbarer Bescheid zu qualifizieren ist.

Der VwGH verneinte dies; die Frage der Volljährigkeit ist vielmehr im Verfahren als Vorfrage zu beurteilen. Im konkreten Revisionsfall konnte der Erledigung des BFA (bei objektiver Betrachtungsweise) nicht unterstellt werden, dass damit eine für das gesamte weitere Verfahren rechtsverbindliche Feststellung des Geburtsdatums erfolgen sollte.

Der VwGH sprach zudem aus, dass jene Verfahrensschritte, die der Feststellung des Geburtsdatums einer Asylwerberin oder eines Asylwerbers dienen, Teil des Ermittlungsverfahrens sind; die abschließende Entscheidung muss daher entsprechende Sachverhaltsfeststellungen enthalten.

Betroffenen steht es frei, die verfahrensabschließende Entscheidung zu bekämpfen und geltend zu machen, die Beurteilung als volljährig sei entgegen dem Gesetz erfolgt, sodass entgegen der Annahme der Behörde die für Minderjährige geltenden Verfahrensvorschriften (einschließlich der Rechtsmittelfristen) angewendet werden müssten.

3. Mai, Ro 2016/18/0001:

Rechtsberaterin oder Rechtsberater muss an der mündlichen Beschwerdeverhandlung teilnehmen, wenn Asylwerberin oder Asylwerber darum ersucht

Asylwerberinnen und Asylwerbern wird bei zurück- oder abweisenden Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz amtswegig eine Rechtsberaterin oder ein Rechtsberater zur Seite gestellt. Die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater unterstützen und beraten sie im Beschwerdeverfahren, auf ihr Ersuchen haben diese auch an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Frage, welche Konsequenz es hat, wenn – entgegen einem entsprechenden Ersuchen – die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt.

Er führte aus, dass es nicht im Belieben der Rechtsberaterin oder des Rechtsberaters liegt, an der Verhandlung teilzunehmen, wenn es ein entsprechendes Ersuchen der Asylwerberin oder des Asylwerbers gibt. Vielmehr ist dem Ersuchen nachzukommen, soweit nicht sichergestellt ist, dass die Asylwerberin oder der Asylwerber in der Verhandlung ohnedies rechtlich vertreten ist, etwa durch eine frei gewählte Rechtsanwältin oder einen frei gewählten Rechtsanwalt.

Das Verwaltungsgericht muss dafür Sorge tragen, dass das Recht auf eine Rechtsberaterin oder einen Rechtsberater tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Dazu muss es im Einzelfall das nötige Erscheinen der Rechtsberaterin oder des Rechtsberaters durch förmliche Ladung erwirken. Unterlässt das Verwaltungsgericht eine solche Vorgangsweise, belastet es das Beschwerdeverfahren mit einem Verfahrensmangel.

10. Mai, Ra 2015/22/0136:

Zur verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit bei der Abgabe einer  
**Haftungserklärung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)**

Einer oder einem Fremden darf nach § 11 Abs. 2 NAG grundsätzlich nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie oder er u.a. einen Anspruch auf eine Unterkunft nachweisen kann, über eine entsprechende Krankenversicherung verfügt und der Aufenthalt zu keiner finanziellen Mehrbelastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In bestimmten Fällen können diese Voraussetzungen auch dadurch erbracht werden, dass Dritte eine beglaubigte Haftungserklärung abgeben. § 77 Abs. 2 Z 2 NAG sieht einen Verwaltungsstrafatbestand für Personen vor, die eine Haftungserklärung abgeben, obwohl sie wissen oder wissen müssten, dass ihre Leistungsfähigkeit nicht ausreicht und sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder nicht nachkommen werden können.

Zu diesem Verwaltungsstrafatbestand führte der VwGH aus, dass davon auch Fälle erfasst sind, in denen noch keine konkrete Zahlungspflicht bzw. keine Nichterfüllung einer solchen Pflicht gegeben ist. Es reicht daher aus, dass die oder der Dritte eine Haftungserklärung abgibt und dabei weiß oder wissen müsste, dass sie oder er dieser – jetzt oder auch in Hinkunft – nicht entsprechen kann.

12. Oktober, Ra 2016/18/0119:

Flucht wegen Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung: Einvernahme, nicht aber Erlassung der behördlichen Entscheidung muss durch Person desselben Geschlechts erfolgen

Nach dem Asylgesetz ist eine Asylwerberin oder ein Asylwerber grundsätzlich von einer Organwalterin oder einem Organwarter desselben Geschlechts einzuvernehmen, wenn die Asylwerberin oder der Asylwerber vorbringt, wegen Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung geflüchtet zu sein.

Der VwGH führte dazu aus, dass mit dieser Regelung Hemmschwellen abgebaut werden sollten, über das Erlebte (oder Befürchtete) zu berichten. Dass darüber hinaus auch die Erlassung der Entscheidung durch eine Organwalterin oder einen Organwarter desselben Geschlechts zu erfolgen hat, lässt sich für das verwaltungsbehördliche Verfahren aus dem Gesetz nicht ableiten.

Im konkreten Fall war die Einvernahme der Revisionswerberin vor dem BFA von einer weiblichen Organwalterin unter Beiziehung einer weiblichen Dolmetscherin vorgenommen worden; in der Folge hatte den Bescheid allerdings ein männlicher Organwarter gefertigt. Diese Vorgehensweise war nach Auffassung des VwGH rechtmäßig; aufgrund einer Amtsrevision des BFA hob er die angefochtene

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf, die von einer gegenteiligen Ansicht ausgegangen war.

#### 4. Baurecht

24. Februar, Ro 2015/05/0012:

**Abbruchauftrag wegen Nichtrealisierung eines von einer Baubewilligung umfassten landwirtschaftlichen Betriebes**

Dem Erstrevisionswerber wurde eine Baubewilligung für ein Einfamilienhaus auf einem „Grünland - Landwirtschaft“ gewidmeten Grundstück unter Hinweis darauf erteilt, dass die Ausführung des Vorhabens nach Maßgabe der Baubeschreibung – diese umfasste auch das Betriebskonzept für einen geplanten landwirtschaftlichen Betrieb – zu erfolgen habe.

Später wurde das bewilligte Gebäude errichtet, jedoch der dargestellte landwirtschaftliche Betrieb nicht realisiert. Die Baubehörden erließen deshalb in Bezug auf dieses Gebäude einen Abbruchauftrag. Im Verfahren vor dem VwGH ging es um die Frage, ob in diesem Fall die Baubewilligung als konsumiert anzusehen war, obwohl lediglich das Gebäude fertiggestellt wurde, es aber nicht zu der genannten landwirtschaftlichen Betriebsführung kam.

Der VwGH führte aus, dass das Betriebskonzept im konkreten Fall zum wesentlichen Bestandteil der erteilten Baubewilligung und diese damit nur für den Zweck der dort beschriebenen landwirtschaftlichen Betriebsführung erteilt wurde. Unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung eines Bauwerkes auf einer im Flächenwidmungsplan für die Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Fläche ist die Nutzung des Grünlandes durch eine nachhaltige Bewirtschaftung; diese hat in Form einer (haupt- oder zumindest neben-)beruflichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsführung zu erfolgen. Mangels Realisierung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde das bewilligte Bauvorhaben innerhalb der gesetzlichen Ausführungsfrist nicht verwirklicht, sodass das Recht aus der Baubewilligung erloschen ist; der Abbruchauftrag war rechtmäßig.

#### 5. Datenschutz

12. September, Ro 2015/04/0011:

**Dashcam mit Speichermöglichkeit verstößt gegen Datenschutzgesetz**

Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Frage, ob die Videoüberwachung aus Fahrzeugen mit sogenannten „Dashcams“ zulässig ist. Ein Autofahrer

wollte „zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen“ ein System verwenden, bei dem Kameras im Auto die Bereiche vor und hinter dem Fahrzeug durchgehend verschlüsselt aufzeichnen, die Aufnahmen aber regelmäßig nach 60 Sekunden wieder überschrieben werden. Nur bei starker Erschütterung (durch einen Verkehrsunfall) oder nach dem Drücken eines „SOS“-Knopfs sollten die aufgezeichneten Bilder für einen Zeitraum von maximal 90 Sekunden leserlich gespeichert bleiben.

Der VwGH hielt ein solches System für mit dem Datenschutzgesetz unvereinbar: Durch die Überwachung der Fahrzeugumgebung wird nämlich in das Grundrecht auf Datenschutz der davon erfassten Personen eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist allerdings nur zulässig, wenn er unter Anwendung der gelindesten zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt und damit verhältnismäßig ist, sowie wenn einer der gesetzlich geregelten Erlaubnistatbestände vorliegt (etwa wenn anzunehmen ist, dass das überwachte Objekt Ziel eines gefährlichen Angriffs werden könnte). Diese Verhältnismäßigkeit sah der VwGH im konkreten Fall nicht gegeben, weil die dauerhafte Speicherung von Bilddaten jederzeit durch Drücken des „SOS“-Knopfs möglich sein sollte.

## 6. Dienstrecht

9. September, Ro 2015/12/0025:

Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nach der Besoldungs- und Dienstrechtsreform 2015

Mit der Besoldungsreform 2015 (BGBI. I Nr. 32/2015) und der Dienstrechts-Novelle 2015 (BGBI. I Nr. 65/2015) sollte das Besoldungs- und Vorrückungssystem der österreichischen Bundesbeamten an unionsrechtliche Erfordernisse – insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zum Verbot der Altersdiskriminierung – angepasst werden. Bestehende Dienstverhältnisse wurden gesetzlich in das neue System übergeleitet. Im Zuge der Übergangsregelungen wurde angeordnet, dass die zuvor geltenden Bestimmungen „in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden“ sind.

In einem Verfahren über den Antrag einer Beamten auf Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages gemäß § 113 Abs. 10 Gehaltsgesetz hatte das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid des Amtes der Buchhaltungsagentur aufgehoben und der Dienstbehörde die neuerliche Entscheidung aufgetragen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dabei die Rechtsauffassung vertreten, dass auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten der Besoldungsreform 2015 verwirklicht wurden, die Bestimmungen über die Vorrückung und die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages in jener

Fassung anzuwenden sind, wie sie vor diesem Zeitpunkt (11. Februar 2015) in Geltung standen.

Gegen dieses Erkenntnis erhob das Amt der Buchhaltungsagentur Amtsrevision, die vom VwGH nun abgewiesen wurde. Der VwGH hielt fest, dass sich der Anspruch auf Gehalt mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelungen nach der im jeweiligen Zeitraum geltenden Rechtslage richtet. Aus der gesetzlichen Bestimmung, dass die früheren Regeln über den Vorrückungsstichtag „in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden sind“, ergibt sich bei verfassungskonformer Auslegung nichts Gegenteiliges. In dem nun entschiedenen Fall bestimmt sich der Gehaltsanspruch für den Zeitraum vor dem 1. März 2015 daher nach wie vor nach dem – durch Unionsrecht modifizierten – Altrecht.

## 7. Energierecht

23. November, Ro 2016/04/0013:

Informationsrecht des Wirtschaftsministers beeinträchtigt die unionsrechtlich gebotene Unabhängigkeit der E-Control nicht

Die EU-Richtlinien für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt verlangen, dass die nationalen Regulierungsbehörden unabhängig von Marktinteressen handeln und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben auch keinen Weisungen von Regierungsstellen unterworfen sind. Die gesetzlichen Regelungen für die österreichische Regulierungsbehörde sehen daher vor, dass die Organe der Energie-Control Austria (E-Control) an keine Weisungen gebunden sind (ausgenommen davon sind einige Aufgaben, die der E-Control zusätzlich zu den unionsrechtlich vorgegebenen Regulierungsaufgaben übertragen wurden). Aufgrund verfassungsgesetzlicher Vorgaben hat die Wirtschaftsministerin oder der Wirtschaftsminister aber das Recht, sich jederzeit über alle Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der E-Control zu unterrichten.

Der VwGH musste sich in dieser Entscheidung mit der Frage befassen, ob die Unabhängigkeit der E-Control aufgrund dieses ministeriellen Unterrichtungsrechts nicht mehr gegeben ist. Das Bundesverwaltungsgericht war im vorangegangenen Verfahren davon ausgegangen und hatte einen Bescheid der E-Control wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

Der VwGH teilte diese Auffassung nicht und hob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf: Die gesetzliche Regelung des Informationsrechts führt nicht dazu, dass die E-Control nicht als unabhängig eingerichtet anzusehen ist. Würde die E-Control aber in einem Einzelfall mit einem Auskunftsersuchen konfrontiert,

das der unionsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit entgegenstünde, so hätte sie die entsprechende Regelung im E-Control-Gesetz unangewendet zu lassen.

## 8. Finanzmarktrecht

20. April, Ra 2015/02/0152 und 0153:

Memorandum of Understanding als börserechtlich meldepflichtige Insider-Information

Nach dem Börsegesetz haben Emittentinnen und Emittenten sie unmittelbar betreffende Insider-Informationen der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Als Insider-Informationen bezeichnet das Gesetz – vereinfacht gesagt – öffentlich nicht bekannte, genaue Informationen; diese Informationen müssen den Kurs von Finanzinstrumenten der betreffenden Emittentinnen und Emittenten erheblich beeinflussen können, weil sie eine verständige Anlegerin oder ein verständiger Anleger als Teil der Grundlage ihrer oder seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

Ein österreichisches und ein deutsches Energieunternehmen hatten ein Memorandum of Understanding (MoU) über eine beabsichtigte Transaktion geschlossen. Der VwGH musste sich im Verfahren mit der Frage befassen, ob das Wissen um dieses MoU eine Insider-Information war, die vom österreichischen Energieunternehmen hätte bekannt gegeben werden müssen.

In der Entscheidung führte der VwGH aus, dass es sich bei dem MoU um einen „Zwischenschritt“ in einem zeitlich gestreckten Sachverhalt handelte. Im konkreten Fall war die Information über den Abschluss des MoU überdies spezifisch genug, um einen Schluss auf mögliche Auswirkungen auf den Kurs der Finanzinstrumente des österreichischen Energieunternehmens zuzulassen. Der VwGH hat daher das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben. Unter Bindung an die Rechtsansicht des VwGH hat das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren nun abschließend zu klären, ob es sich beim Abschluss des MoU um eine meldepflichtige Insider-Information handelte. Dazu musste es sich mit der Frage befassen, ob eine verständige Anlegerin oder ein verständiger Anleger diese Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer oder seiner Anlageentscheidung genutzt hätte.

## 9. Gewerberecht

12. September, Ra 2016/04/0055:

Zur Reichweite der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der gewerberechtlichen Geschäftsführerin oder des gewerberechtlichen Geschäftsführers

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Frage, ob die gewerberechtliche Geschäftsführerin oder der gewerberechtliche Geschäftsführer auch für Verhalten verantwortlich ist, das nicht von einer bestehenden Gewerbeberechtigung erfasst ist.

Der VwGH bejahte dies: Die gewerberechtliche Geschäftsführerin oder den gewerberechtlichen Geschäftsführer trifft eine Verantwortlichkeit auch dann, wenn eine gewerberechtlich nicht gedeckte Tätigkeit im sachlichen Zusammenhang mit einer durch eine vorhandene Gewerbeberechtigung gedeckte Tätigkeit steht.

Im konkreten Fall war der Gesellschafter einer OG bestraft worden, weil von der OG Tätigkeiten verrichtet worden waren, die in das reglementierte Gewerbe „Holzbau-Meister“ fielen, obwohl die OG nur zur Ausübung des Gewerbes der „Stuckateure und Trockenausbauer“ berechtigt war. Der VwGH führte aus, dass nicht der Gesellschafter der OG, sondern der bestellte gewerberechtliche Geschäftsführer hätte bestraft werden müssen.

23. November, Ra 2016/04/0098:

Eintrag im Firmenbuch als Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit

Nach der Gewerbeordnung bedarf die gewerbsmäßige Ausübung einer Tätigkeit grundsätzlich einer Gewerbeberechtigung. Der Ausübung gleichzuhalten ist das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Personenkreis.

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob die kurze Bezeichnung des Geschäftszweiges im Firmenbuch ein solches Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit sein kann.

Dazu führte der VwGH aus, dass der Tatbestand des Anbietens dann erfüllt ist, wenn eine (an einen größeren Personenkreis gerichtete) Ankündigung den Eindruck erwecken kann, dass eine unter den Wortlaut der Ankündigung fallende gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird. Dabei kommt es darauf an, dass die Ankündigung grundsätzlich für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich ist, was etwa schon bei kleinen Firmentafeln ohne besonderen Auffälligkeitswert der Fall ist. Auch bei Veröffentlichungen im Firmenbuch ist dies schon deshalb der Fall, weil nach dem Firmen-

buchgesetz jedermann zur Einzelabfrage aus dem Firmenbuch befugt und jedermann Einsicht in das Firnenbuch zu gewähren ist.

## 10. Gesundheitswesen

30. Juni, Ra 2016/11/0064:

Rückwirkende Vorschreibung von Gebühren für eine stationäre Behandlung in der Sonderklasse

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz Gebühren für eine stationäre Behandlung in der Sonderklasse rückwirkend vorgeschrieben werden können.

Dazu führte der VwGH aus, dass Patientinnen und Patienten vor einer Aufnahme in die Sonderklasse über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in geeigneter Weise aufgeklärt werden müssen. Eine Verpflichtungserklärung kann nur jene in der Sonderklasse verbrachten Tage erfassen, an denen Betroffene bereits in geeigneter Weise über die Kosten aufgeklärt waren.

Der VwGH hielt außerdem fest, dass die bloß mündliche Aufklärung über die verschiedenen Gebühren und Zuschläge dem Erfordernis der Aufklärung in geeigneter Weise fallbezogen von vornherein nicht genügt; in diesem Fall wäre es einer durchschnittlichen Patientin oder einem durchschnittlichen Patienten nicht zumutbar, eine (allenfalls wirtschaftlich erhebliche) Entscheidung über die Inanspruchnahme der Sonderklasse zu treffen.

## 11. Glücksspielrecht

16. März, Ro 2015/17/0022:

Glücksspielgesetz ist mit EU-Recht vereinbar und weiterhin anzuwenden

In Österreich besteht bereits seit Jahrhunderten ein Glücksspielmonopol des Staates betreffend Spielbanken und Lotterien, wobei jedoch der Bund selbst keine Glücks Spiele veranstaltet. Stattdessen wird eine beschränkte Anzahl von Konzessionen für die Veranstaltung von Glücksspielen vergeben. Diese Kombination des Monopol systems mit einem Konzessionssystem und eine Reihe weiterer gesetzlicher Maßnahmen sollen dem Schutz der Spielerinnen und Spieler und damit auch dem Ziel dienen, die mit dem Glücksspiel verbundene Beschaffungskriminalität zu verringern.

Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung aus Anlass einer Revision des Bundesministers für Finanzen mit der Frage, ob diese Rechtslage mit den Vorgaben des EU-Rechts vereinbar ist. Im vorangegangenen Verfahren hatte das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dies verneint und über einen Automatenbetreiber (wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes) verhängte Strafen aufgehoben.

Im Verfahren nahm der VwGH – wie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Glücksspielrecht gefordert – eine Gesamtwürdigung aller Umstände vor. Dabei kam er – ausgehend von den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen des Landesverwaltungsgerichtes – zum Ergebnis, dass durch das Glücksspielgesetz die angestrebten Ziele des Spielerinnen- und Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielerinnen und Spielern in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden. Dabei wurde auch die massive Werbung, insbesondere für weniger suchtgeneigte Glücksspiele, berücksichtigt, mit der eine Hinleitung von den zahlreich angebotenen illegalen Glücksspielen zu den legalen Spielen erfolgen soll. Damit kam der VwGH zum Ergebnis, dass die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht EU-rechtswidrig sind und die Bestrafung des Automatenbetreibers zu Recht erfolgte.

28. Juni, Ra 2015/17/0082 bis 0083 und Ra 2015/17/0085 bis 0086:

#### VwGH bestätigt Aufhebung von Spielbank-Konzessionen

Der VwGH beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit einem im Jahr 2014 vom Bundesminister für Finanzen durchgeführten Verfahren über die Vergabe von Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken an Standorten in Niederösterreich und Wien. Der Bundesminister hatte im Juni 2014 nach einer öffentlichen Interessentensuche drei Konzessionen erteilt. Das Bundesverwaltungsgericht gab den dagegen erhobenen Beschwerden der abgewiesenen Konzessionswerberinnen statt und hob die Bescheide des Finanzministers über die Konzessionserteilung auf.

Mit zwei Erkenntnissen vom 28. Juni 2016 hat der VwGH nun in den Verfahren betreffend die Spielbanken-Konzessionen an den Standorten „Niederösterreich 2“ und „Wien Nord-Ost“ die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt und die an ihn gerichteten Revisionen als unbegründet abgewiesen. Dabei hielt der VwGH fest, dass der Konzessionserteilung nach § 21 des Glücksspielgesetzes eine Interessentensuche vorauszugehen hat, die den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung entspricht. Das Finanzministerium hatte allerdings für die Konzessionsvergabe vorab Unterkriterien und deren Gewichtung festgelegt, dies aber im Rahmen der Interessentensuche nicht bekannt gegeben. Damit wurde gegen das Transparenzgebot verstoßen.

## 12. Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsrecht

24. Oktober, Ra 2016/02/0133:

Ausschluss der Fahrtüchtigkeit auch bei Beeinträchtigung durch Suchtgift im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren (etwa Übermüdung)

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet; nimmt eine Person dennoch eine solche Handlung vor, begeht sie eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 € bis 3.700 € zu bestrafen.

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob ein durch Suchtgift beeinträchtigter Zustand vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch Suchtgift für sich allein nicht die Fahrtüchtigkeit einer Person ausschließt, aber weitere Faktoren hinzutreten.

Der VwGH bejahte dies: Ein durch Suchtgift beeinträchtigter Zustand kann bereits dann angenommen werden, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Eine Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.

Im konkreten Fall hatte das Verwaltungsgericht Wien über den Revisionswerber eine Geldstrafe von 3.000 € verhängt, weil er ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe; dabei war das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass sich seine Fahruntüchtigkeit im Zusammenwirken von Übermüdung und einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ergeben habe. Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision des Revisionswerbers wies der VwGH nun als unbegründet ab.

16. Dezember, Ra 2014/02/0087:

Bestrafung wegen Verweigerung eines Alkotests auch bei nachträglichem Nachweis der Nichtalkoholisierung

Nach § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, u.a. die Atemluft von Personen auf Alkoholgehalt zu untersuchen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben. Weigert sich eine Person, sich einer derartigen Untersuchung zu unterziehen, begeht sie eine Verwaltungsübertretung.

Der VwGH hielt in dieser (aufgrund einer Amtsrevision ergangenen) Entscheidung unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung neuerlich fest, dass der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung bereits mit der Weigerung, sich einem Alkotest zu unterziehen, vollendet ist, wobei unerheblich ist, ob in der Folge festgestellt wird, dass keine Alkoholisierung vorlag. Dies gilt auch, wenn eine Nichtalkoholisierung durch einen nach erfolgter Verweigerung nachträglich durchgeführten Alkomattest nachgewiesen wird.

### 13. Luftfahrtrecht

13. September, Ro 2014/03/0062:

Die Ausstellung, Verlängerung und Entziehung von Flughafenausweisen erfolgt im Rahmen der Hoheitsverwaltung

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Qualifizierung von Rechtsakten, die im Zusammenhang mit – für den unbegleiteten Zutritt zu Flughäfen erforderlichen – Flughafenausweisen gesetzt werden.

Der VwGH hielt zunächst fest, dass die Zivilflugplatzhalterin oder der -halter im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig wird, wenn sie oder er Flughafenausweise ausstellt, verlängert oder entzieht. Bei diesen Ausweisen handelt es sich um öffentliche Urkunden, die das subjektiv-öffentliche Recht einer Person auf unbegleiteten Zugang zu den Sicherheitsbereichen eines Flughafens verbrieften; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht daher ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung. Wird ein entsprechender Antrag abgewiesen, hat dies mittels Bescheid zu erfolgen; auch der Entzug eines Flughafenausweises muss mit Bescheid verfügt werden.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Unterschieden zwischen der „Beleiung“ und der „Inpflichtnahme“ Privater führte der VwGH zudem aus, dass die Zivilflugplatzhalterin oder der -halter hinsichtlich der Ausstellung, Verlängerung und Entziehung von Flughafenausweisen beliehen ist; sie oder er ist in diesen Fällen nämlich gesetzlich zur selbstständigen Entscheidung über die Erlassung und den Inhalt des Hoheitsaktes berufen. Setzt sie oder er im Rahmen der Ausstellung, Verlängerung oder Entziehung Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sind ihr oder ihm diese selbst zuzurechnen; eine Maßnahmenbeschwerde hätte daher die Zivilflugplatzhalterin oder den -halter als belangte Behörde zu bezeichnen.

## 14. Rundfunkrecht

6. April, Ro 2015/03/0026:

ORF: Mobile App zur Nationalratswahl 2013 war rechtmäßig,  
jene zum Skiweltcup 2013/14 dagegen nicht

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH aufgrund einer Revision des ORF mit der Frage, ob die vom ORF in den Jahren 2013 bzw. 2014 angebotenen mobilen Apps zur Nationalratswahl und zum Alpinen Skiweltcup dem ORF-Gesetz entsprachen.

Der VwGH bejahte dies im Hinblick auf die App zur Nationalratswahl 2013: Die App stellte kein – dem ORF untersagtes – „eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot“ dar, außerdem stand sie im Einklang mit dem Angebotskonzept des ORF für „news.ORF.at“.

Rechtswidrig war hingegen die App zum Skiweltcup 2013/14: Das Angebotskonzept des ORF für „sport.ORF.at“ sah eine vertiefende Sportberichterstattung nur als im Zusammenhang mit „sportlichen Großereignissen“ zulässig an; als Beispiele wurden Weltmeisterschaften wichtiger Sportarten und Olympische Spiele genannt. Nach Auffassung des VwGH handelte es sich beim Alpinen Skiweltcup dagegen um kein solches „sportliches Großereignis“. Damit waren die in der App angebotenen Inhalte – entgegen den Vorgaben des ORF-Gesetzes – nicht bloß tagesaktuell und anlassbezogen.

In Gang gesetzt worden war das vorangegangene Verfahren bei der KommAustria aufgrund einer Beschwerde von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern des ORF. Das in der Folge angerufene Bundesverwaltungsgericht teilte die Rechtsansicht der KommAustria in einigen Punkten nicht. Der VwGH hat nun wesentliche Teile dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben.

## 15. Schulrecht, Hochschulrecht

24. Februar, Ro 2014/10/0061:

Kein Rechtsmittel gegen negative Beurteilung einer Diplomarbeit

Das Universitätsgesetz sieht keinen Rechtsschutz gegen die Beurteilung einer Diplomarbeit vor. Lediglich bei Prüfungen kann – wenn bei der Durchführung schwere Mängel aufgetreten sind – eine negative Beurteilung bekämpft werden.

Ein Student der Universität für Bodenkultur er hob dennoch Beschwerde gegen die negative Beurteilung seiner Diplomarbeit, blieb damit aber auch vor dem VwGH erfolglos. Der VwGH verwies darauf, dass der Gesetzgeber nur eine Kontrolle der Beurteilung von Prüfungen im Hinblick auf „Exzesse“ ermöglichen wollte, nicht aber

auch eine Kontrolle der Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten. Eine planwidrige Gesetzeslücke, die durch Analogie zu schließen wäre, liegt demnach nicht vor. Gegen die negative Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit kann daher kein Rechtsmittel erhoben werden.

## 16. Sozialversicherungsrecht, Sozialrecht

24. Februar, Ra 2015/10/0047:

**Kein Anspruch auf Mindestsicherung bei Bezug einer Ausgleichszulage**

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob bei Bezieherinnen und Beziehern einer Ausgleichszulage „ausreichend Vorsorge“ für Lebensunterhalt und Wohnbedarf getroffen wurde, sodass in diesem Fall kein Anspruch auf Mindestsicherung nach dem Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) besteht.

Der VwGH führte aus, dass der Gesetzgeber einen Mindestsicherungsanspruch für solche Personen ausschließen wollte, denen eine andere Leistung zukommt, die nach ihrer gesetzlichen Grundlage eine ausreichende Deckung des gesamten Lebensbedarfs gewährleisten soll. Bei der Ausgleichszulage handelt es sich nach den Materialien zur Mindestsicherungsvereinbarung um eine Sozialleistung des Bundes mit explizitem Bedarfssicherungscharakter. Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage sind daher vom Anspruch auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG ausgenommen.

16. März, Ro 2015/10/0034:

**Salzburger Mindestsicherungsgesetz: Mindestsicherung kann bei beharrlicher Arbeitsverweigerung bis auf null gekürzt werden**

Nach der Mindestsicherungs-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern können Leistungen gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Zwar darf die Kürzung grundsätzlich nur stufenweise und maximal bis 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall ist aber in besonderen Fällen zulässig. Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz sieht vor, dass eine über 50% hinausgehende Kürzung bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig ist.

Der VwGH hat nun klargestellt, dass diese Kürzung bis zu einem völligen Entfall der Leistung gehen kann. Würde man – wie im vorangegangenen Verfahren das Landesverwaltungsgericht Salzburg – die Kürzung nur bis zur Höhe von 12,5% des

Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich, das aber vom Gesetzgeber nicht gewollt wurde.

27. April, Ra 2015/10/0111:

Keine Zurückziehung einer Beschwerde bei Übersetzungshilfe durch elfjährige Tochter

Anlässlich eines Verfahrens betreffend die Zurückzahlung von Mindestsicherungsleistungen musste sich der VwGH mit der Frage befassen, unter welchen Umständen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Beschwerde zurückgezogen bzw. auf eine solche verzichtet werden kann. Der konkrete Fall betraf eine – nicht der deutschen Sprache kundige – Mindestsicherungsbezieherin, deren elfjährige Tochter im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht für sie gedolmetscht hatte. Im Zuge dieses Verfahrens hatte die Frau erklärt, ihre Beschwerde zurückzuziehen.

Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung führte der VwGH aus, dass eine Zurückziehung einer Beschwerde (bzw. ein Verzicht auf eine solche) einer oder eines Fremden ohne Beziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nur dann wirksam ist, wenn die oder der Fremde der deutschen Sprache hinlänglich mächtig war, um sich der Tragweite bewusst zu sein.

Dies durfte das Verwaltungsgericht im konkreten Fall nicht ohne weiteres annehmen: Es kann nämlich bei einem elfjährigen Kind, dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht von vornherein angenommen werden, dass es auch in der Lage ist, ihm gegenüber mündlich gebrauchte verfahrensrechtliche Ausdrücke (wie „Zurückziehung einer Beschwerde“) zu verstehen und deren Auswirkungen seiner Mutter klar zu machen.

## 17. Staatsbürgerschaftsrecht

11. Oktober, Ra 2016/01/0169:

Verleihung der Staatsbürgerschaft: Zum Erfordernis des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz ist die Verleihung einer Staatsbürgerschaft grundsätzlich an das Erfordernis geknüpft, dass der Lebensunterhalt der oder des Fremden hinreichend gesichert ist.

Zu dieser Verleihungsvoraussetzung führte der VwGH aus, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Abschluss einer (erfolgreichen) Integration der oder des Fremden in Österreich darstellen soll, zu der auch gehört, dass das Einkommen ohne Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen sichergestellt ist. Bei der Beurteilung sind

daher nur Einkünfte heranzuziehen, die eine Prognose erlauben, dass die oder der Fremde künftig nicht auf die Unterstützung durch Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften angewiesen sein wird. Diese Voraussetzung ist bei freiwilligen finanziellen Zuwendungen nicht gegeben.

Etwas anderes gilt, wenn die oder der Fremde den Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann. Dazu hielt der VwGH in der Entscheidung fest, dass der Gesetzgeber eine spezifische Ausnahmeregelung für besonders berücksichtigungswürdige Situationen schaffen wollte, etwa eine Behinderung oder eine dauerhaft schwere Krankheit. Wenn der Aufenthaltstitel der oder des Fremden Einschränkungen bei Beschäftigungen vorsieht, ist diese Ausnahme nicht erfüllt.

## 18. Umweltrecht

21. Dezember, Ra 2016/04/0117:

### Parteistellung von Umweltorganisationen im UVP-Feststellungsverfahren

Nach dem UVP-G sind anerkannte Umweltorganisationen berechtigt, gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Der VwGH befasste sich in dieser Entscheidung mit der Reichweite dieser Parteistellung. Er führte aus, dass es Umweltorganisationen im UVP-Feststellungsverfahren möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie es Einzelnen möglich ist. Daher kommt einer eingetragenen Umweltorganisation das Recht zu, die Einhaltung solcher Umweltschutzzvorschriften geltend zu machen, die nicht nur Interessen der Allgemeinheit, sondern auch Rechtsgüter Einzelner schützen.

## 19. Vergaberecht

16. März, 2015/04/0004:

### Keine Befristung von Feststellungsanträgen in Vergabeverfahren

Nach dem Bundesvergabegesetz müssen bestimmte Anträge, die auf die Feststellung eines Vergaberechtsverstoßes gerichtet sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag eingebracht werden. Dabei ist die Feststellung eines Verstoßes Voraussetzung dafür, um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

Im konkreten Fall hatte die belangte Behörde einen Feststellungsantrag der Beschwerdeführerin zurückgewiesen, weil der Antrag infolge Ablaufs der Sechsmonatsfrist verspätet eingebracht worden sei.

Im Verfahren vor dem VwGH stellte sich damit die Frage, ob diese Sechsmonatsfrist, die (mittelbar) auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen betrifft, mit EU-Recht vereinbar ist. Der VwGH setzte daher das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung.

Der EuGH nahm im Urteil vom 26. November 2015, C-166/14, an, dass sich aus dieser Rechtslage ein Verstoß gegen den Effektivitätsgrundsatz ergibt.

Um diesen Verstoß zu vermeiden, kam der VwGH im fortgesetzten Verfahren zu dem Ergebnis, dass es das EU-Recht gebietet, die Sechsmonatsfrist unangewendet zu lassen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass eine allenfalls getroffene Feststellung eines Vergaberechtsverstoßes die Nichtigerklärung des Vertrages nach sich ziehen muss.

Im konkreten Fall hätte die belangte Behörde den Antrag nicht wegen Fristversäumung zurückweisen dürfen; aus diesem Grund hob der VwGH den angefochtenen Bescheid auf.

20. April, Ro 2014/04/0071:

Zum Vorliegen eines einheitlichen (vergaberechtlichen) Bauvorhabens

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob die Stadt Wien mehrere Bauarbeiten und Glaserarbeiten zur Instandsetzung von Wohnhausanlagen von „Wiener Wohnen“ im Wege der Direktvergabe vergeben durfte.

In seinem Erkenntnis führte der VwGH aus, zur Beurteilung, ob der für die Zulässigkeit einer Direktvergabe geltende Schwellenwert von 100.000 € überschritten worden ist, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die verfahrensgegenständlichen Aufträge gemeinsam mit weiteren Instandsetzungsarbeiten ein einheitliches Vergabeverhaben darstellen. Die Schätzung des Auftragswerts ist zudem eine Ermittlung ex ante, sodass die Umstände zu berücksichtigen sind, die bei Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt waren. Die Behauptungen der Antragstellerin (der nunmehrigen Revisionswerberin) betreffend die gepflogene Praxis der Auftragsvergabe, der mit den Aufträgen verbundene gemeinsame Zweck, der örtliche Zusammenhang, die zentrale Koordinierung und die gemeinsame Budgetierung stellten ein diesbezüglich rechtlich relevantes Tatsachenvorbringen dar. Die Zugehörigkeit einzelner beauftragter Leistungen zu einem Vorhaben setzt hingegen nicht voraus, dass diese Leistungen jeweils an demselben Bauwerk durchgeführt werden.

Da das Verwaltungsgericht Wien keine für die Prüfung notwendigen Feststellungen getroffen hat, hat der VwGH die angefochtene Entscheidung aufgehoben.

23. November, Ra 2016/04/0021:

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist öffentlicher Auftraggeber; Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als vergebende Stellen der Auskunftspflicht

In dieser Entscheidung hielt der VwGH – nach eingehender Auseinandersetzung mit den Tatbestandsmerkmalen des § 3 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz (BVergG) – fest, dass es sich beim ORF um einen öffentlichen Auftraggeber handelt. Der ORF unterliegt damit bei der Vergabe von Aufträgen den Bestimmungen des BVergG.

Zudem führte der VwGH in der Entscheidung aus, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht nach § 313 BVergG unterliegen, wenn sie für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber als vergebende Stelle tätig werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können in diesem Fall nicht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

## 20. Wasserrecht

30. Juni, Ro 2014/07/0028:

Kraftwerksprojekt Schwarze Sulm: Keine Parteistellung einer Umweltorganisation im konkreten Verfahren über die Adaptierung der Pflichtwasserabgabe

In dieser Entscheidung befasste sich der VwGH mit der Frage, ob einer Umweltorganisation in einem Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz (WRG) Parteistellung zukommt. Der konkrete Fall betraf einen Bescheid des Steiermärkischen Landeshauptmannes, mit dem den Inhabern der wasserrechtlichen Bewilligung für das Kraftwerk an der Schwarzen Sulm aufgetragen wurde, bestimmte Projektunterlagen zur Adaptierung der Pflichtwasserabgabe vorzulegen.

Der VwGH führte vor dem Hintergrund des von der Umweltorganisation erstatteten Vorbringens u.a. aus, dass der Umweltorganisation – anders als von dieser geltend gemacht – nicht unmittelbar aufgrund der Aarhus-Konvention Parteistellung zu kommt; die Bestimmung des § 21a WRG dient nämlich nicht der innerstaatlichen Umsetzung dieser Konvention, auch sollten damit nicht entsprechende andere europarechtliche Normen direkt umgesetzt werden. Ferner war der vorliegende Fall aus näher genannten Gründen nicht mit jenen Fällen vergleichbar, die den VwGH zur Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH veranlasst hatten (siehe dazu die Beschlüsse vom 26. November 2015, Ra 2015/07/0051 [EU 2015/0007] und Ra 2015/07/0055 [EU 2015/0008]).

Die Umweltorganisation kann sich zudem im Verfahren nach § 21a WRG nicht gegen die Bewilligung des Kraftwerks richten; diese steht im Verfahren nicht auf dem Prüfstand. Auch ergibt sich aus dem Urteil des EuGH vom 4. Mai 2016, C-346/14, dass gegen die Bewilligung keine europarechtlichen Bedenken bestehen.

## 21. Abgabenrecht, Steuerrecht

10. Februar, 2015/15/0001:

**Gruppenbesteuerung: Firmenwertabschreibung auch beim Erwerb ausländischer EU-Beteiligungen**

Im Rahmen einer Unternehmensgruppe ist der Firmenwert von inländischen Beteiligungen, die von dieser Gruppe vor dem 1. März 2014 erworben wurden, nach dem Körperschaftsteuergesetz gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt (gewinnmindernd) abzuschreiben.

Anlässlich einer vom VwGH vorgelegten Frage hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass diese Regelung der Niederlassungsfreiheit insofern widerspricht, als die Abschreibung nur beim Erwerb inländischer Beteiligungen zusteht.

Der VwGH hat in der Folge im Ausgangsverfahren, in dem es um den Erwerb von Anteilen an einer slowakischen Gesellschaft ging, entschieden, dass die Firmenwertabschreibung auch beim Erwerb ausländischer EU-Beteiligungen zuzulassen ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit dieser ausländischen Beteiligung erklärt wurde.

25. Februar, Ra 2014/16/0014:

**Kein Anspruch auf Familienbeihilfe für subsidiär schutzberechtigtes Kind in der Grundversorgung**

Das Bundesfinanzgericht wies einen Antrag einer Mutter auf Gewährung von Familienbeihilfe für ihren Sohn im Instanzenzug ab, weil ihr subsidiär schutzberechtigtes Kind aus der Grundversorgung Mietzuschüsse, Verpflegung sowie Bekleidung erhielt und krankenversichert war.

Die Mutter rief in der Folge den VwGH an, der ihre Revision jedoch abwies. Durch die Leistungen aus der Grundversorgung ist der typische Unterhalt in den wesentlichen Lebensbereichen gedeckt, zu dessen Entlastung die Familienbeihilfe dienen soll.

Damit bestätigte der VwGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn der Unterhalt eines Kindes (z.B. bei

Verbüßung einer Haftstrafe oder der Leistung des Präsenzdienstes) von der öffentlichen Hand gedeckt wird.

**21. September, Ra 2015/13/0050:**

**Gemeindesubvention für den Betrieb eines Museums nicht umsatzsteuerpflichtig**

Das Finanzamt behandelte Förderungen, die eine GmbH von einer Gemeinde für den Betrieb eines Museumszentrums erhielt, als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. Das Bundesfinanzgericht gab der dagegen gerichteten Beschwerde statt und qualifizierte die Fördermittel als steuerfreie Zuschüsse.

Der VwGH bestätigte das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts und wies die dagegen gerichtete Amtsrevision des Finanzamts ab. Im gegenständlichen Fall lag dem Zuschuss keine (Gegen-)Leistung an die fördernde Gemeinde zugrunde, da dieser durch den Museumsbetrieb kein verbrauchsfähiger Nutzen zukommt.

**23. November, Ra 2015/15/0010:**

**Eventmarketing als abzugsfähiger Werbeaufwand**

Ein Unternehmer, der Telekommunikationslösungen vertreibt, nahm gemeinsam mit seinen Mitarbeitern an Rennveranstaltungen für Hobbyrennfahrer (Go-Kart Rennen) teil, über die in den lokalen Medien berichtet wurde. Der Unternehmer lud auch ausgewählte (potentielle) Kunden zur Teilnahme ein und übernahm dafür die Kosten. Er gab an, die Teilnahme an erlebnisorientierten Veranstaltungen sei Teil seines Marketingkonzepts und ermögliche es, relevante Zielgruppen effektiv zu erreichen. Das Rennen wurde von einer professionellen Eventagentur organisiert und bot dem Unternehmer wie den anderen Teilnehmern die Möglichkeit, ihr Unternehmen und ihre Produkte durch Anbringen von Werbebotschaften zu präsentieren. Zudem wurde im Rahmen der Rennveranstaltung ein vom Unternehmer zur Verfügung gestelltes Renninformationssystem (mit Spracherkennung) verwendet.

Der Unternehmer machte die mit der Teilnahme am Rennen verbundenen Aufwendungen in seinen Abgabenerklärungen geltend. Sowohl vom Finanzamt als auch vom Bundesfinanzgericht wurden diese Ausgaben nicht als Betriebsausgaben anerkannt, weil die Teilnahme des Unternehmers auch privat motiviert sei und sein Interesse am Rennereignis im Vordergrund stehe, nicht hingegen der Werbecharakter der Veranstaltung.

Der VwGH gab einer außerordentlichen Revision des Unternehmers Folge. Die Aufwendungen für die Teilnahme an der Rennveranstaltung sind als Betriebsausgaben absetzbar. Der VwGH begründet, die Teilnahme an der Veranstaltung dient

Werbezwecken. Sie ist Teil eines Marketingkonzepts und hat dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, seine Produkte und Leistungen (insbesondere durch die Verwendung des Renninformationssystems) zu präsentieren. Es schadet dem Werbecharakter nicht, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Kunden des Unternehmers durch die Rennveranstaltung erreicht werden konnte.

21. Dezember, Ro 2015/13/0008:

**Unterhaltsabsetzbetrag, Voraussetzung der tatsächlichen Unterhaltsleistung**

In dieser Entscheidung äußert sich der VwGH erstmalig zur Erfüllung der Voraussetzungen eines Unterhaltsabsetzbetrages bei nicht vollständiger Unterhaltsleistung.

Wenn die oder der Unterhaltspflichtige für ein oder mehrere nicht in ihrem oder seinem Haushalt lebende Kinder den gesetzlichen Unterhalt bezahlt, steht ihr oder ihm bei der Einkommensteuerberechnung für jedes Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Dieser Absetzbetrag mindert die Einkommensteuer.

Der VwGH führte aus, dass die Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages (nach § 33 Abs. 4 Z 3 EStG) die tatsächliche Leistung des Unterhalts für das betreffende Kind und nicht nur die Verpflichtung dazu voraussetzt. Die im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten, den Unterhaltsanspruch aber nicht voll abdeckenden Zahlungen sind in voll geleistete Monatsbeträge umzurechnen. Werden Nachzahlungen für Unterhalt(svorschüsse) geleistet, sind diese zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Veranlagung (Erlassung des Einkommensteuerbescheides) bereits getätigten sind und eindeutig dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden können. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht sodann hinsichtlich der Monate zu, für die Unterhalt gezahlt worden ist.

Ist die Erfüllung der Unterhaltspflichten in Hinblick auf mehrere Kinder zu beurteilen, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen bezogen auf jedes einzelne Kind entscheidend. Eine fiktive Umwidmung festgestellter Zahlungen auf andere Kinder ist, insbesondere unter Anbetracht der unterschiedlichen Höhe der Unterhaltsansprüche, nicht zulässig.

Im konkreten Fall war ein Vater für vier Kinder unterhaltspflichtig, erfüllte seine Unterhaltspflicht aber nur teilweise. Das Bundesfinanzgericht bemaß den Unterhaltsabsetzbetrag, indem es die festgestellten Zahlungen den Kindern gereicht nach ihrem Alter und nicht entsprechend dem tatsächlich für das jeweilige Kind geleisteten Unterhalt zuordnete. Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis daher als rechtswidrig auf.

## 22. Verschiedenes

27. Jänner, Ro 2015/03/0042:

Beugestrafe wegen Nichtbefolgen einer Ladung

zum Hypo-Untersuchungsausschuss

Ein als Auskunftsperson zu einer Sitzung des Hypo-Untersuchungsausschusses des Nationalrats geladener früherer Politiker war dieser Ladung nicht gefolgt. Er hielt den Ausschluss seines Rechtsvertreters als Vertrauensperson für rechtswidrig und wollte den Ausgang der dazu vor dem VfGH anhängigen Beschwerdeverfahren abwarten. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses verhängte das Bundesverwaltungsgericht daraufhin eine Beugestrafe in der Höhe von 3.000 Euro.

Der VwGH hat die vom Betroffenen dagegen erhobene Revision als unbegründet abgewiesen: Dabei sprach er aus, dass der Hinweis auf ein noch anhängiges Verfahren vor dem VfGH, in dem die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Vertrauensperson zu beurteilen war, keine genügende Entschuldigung darstellt, um das Nichtbefolgen der Ladung zu rechtfertigen. Im Hinblick auf die Höhe der verhängten Beugestrafe kam der VwGH zum Ergebnis, dass das Bundesverwaltungsgericht auch das ihm bei der Bemessung zukommende Ermessen (innerhalb des durch die Verfahrensordnung vorgegebenen Rahmens von 500 bis 5.000 Euro) im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat.

26. Februar, Ro 2016/03/0001:

Verhängung eines Hausverbots in einem Gerichtsgebäude

Die Hausordnung eines Gerichtes kann nach § 16 Abs. 3 Z 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorsehen, dass aus besonderem Anlass Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können. Damit kann bestimmten Personen etwa der Zugang zum Gerichtsgebäude verboten werden oder diese können angehalten werden, das Gebäude zu verlassen (Hausverbote).

Der VwGH musste sich im Zusammenhang mit einem auf Grundlage einer entsprechenden Bestimmung in der Hausordnung eines Bezirksgerichtes ergangenen Hausverbot mit dieser Bestimmung befassen.

Er führte aus, dass ein Hausverbot verhängt werden kann, wenn konkrete Sicherheitsbedenken vorliegen, die sich aus einem besonderen Anlass ergeben und denen mit dem Hausverbot in verhältnismäßiger Art und Weise begegnet werden kann. Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist damit zwar eingeschränkt, aber nicht gänzlich unmöglich: Nach dem Gesetz muss eine mit Hausverbot belegte Person das Gebäude nämlich weiterhin betreten können, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung unbedingt erforderlich ist.

Im konkreten Fall hatte die Vorsteherin des Bezirksgerichtes über den Revisionswerber ein Hausverbot verhängt. Dieser hatte seit dem Jahr 2004 wiederholt und öfters Angehörige des Gerichtes lautstark beschimpft, beleidigt und u.a. damit bedroht, er werde im Bezirksgericht „aufräumen“. Der VwGH sah dieses Verhalten als geeignet an, Sicherheitsbedenken zu erwecken, die ein Hausverbot rechtfertigen könnten.

### **23. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH**

31. März, Ra 2015/20/0231, EuGH C-201/16:

**Zuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung bei Verstreichen  
der Überstellungsfrist**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) sollen Asylwerberinnen und Asylwerber spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom ersuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden.

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen möchte der VwGH vom EuGH wissen, ob Asylwerberinnen und Asylwerber nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist geltend machen können, dass die Zuständigkeit wegen des ungenützten Fristablaufs auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergegangen ist. Bejahendenfalls fragt der VwGH, wie der Zuständigkeitsübergang konkret ausgestaltet ist.

14. September, Ro 2016/08/0013 und 0014, EuGH C-527/16:

**Bindungswirkung von Dokumenten betreffend die Anwendung von  
Vorschriften der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates**

Zufolge Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sind bestimmte Dokumente von Sozialversicherungsträgern eines Mitgliedstaates für die Sozialversicherungsträger anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich verbindlich; dies betrifft u.a. Dokumente, mit denen die Anwendung der Vorschriften der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaates bescheinigt wird.

Mit diesem Beschluss ersuchte der VwGH den EuGH um die Beantwortung einiger Vorlagefragen, die diese Bindungswirkung betreffen.

10. Oktober, Ro 2014/17/0114, EuGH C-554/16:

**Mutterkuhprämie: Frist zur Meldung des Sommerweideauftriebs**

Mit diesem Beschluss legte der VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Frist zur Meldung des Auftriebs von Rindern auf die Sommerweide in Berggebieten vor. Die Meldung muss nach dem

EU-Recht innerhalb dieser Frist erfolgen, damit ein Anspruch auf „Mutterkuhprämie“ besteht.

19. Oktober, Ra 2015/15/0017, EuGH C-580/16:

#### Dreiecksgeschäfte im Gemeinschaftsgebiet: Maßgeblichkeit der Ansässigkeit des Erwerbers und der fristgerechten zusammenfassenden Meldung

Gemäß Art. 141 der Richtlinie 2006/112 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) ist bei Dreiecksgeschäften im Gemeinschaftsgebiet der innergemeinschaftliche Erwerb des „mittleren Unternehmers“ unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei verschiedene Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten Umsatzgeschäfte über einen Gegenstand abschließen und dieser unmittelbar vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer geliefert wird.

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen möchte der VwGH vom EuGH wissen, ob die Voraussetzungen des Art. 141 auch dann erfüllt sind, wenn der Erwerber (der „mittlere Unternehmer“) zwar in jenem Mitgliedstaat, aus dem der Gegenstand versandt wird, ansässig ist, aber die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

Zudem ersucht der VwGH um die Beantwortung der Frage, ob diese Steuerbefreiung nur dann zusteht, wenn die dafür notwendigen Angaben fristgerecht in der zusammenfassenden Meldung erfolgen.

22. November, Ra 2016/03/0035, EuGH C-629/16:

#### Kontingentierung des gewerbsmäßigen Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen zwischen der Republik Türkei und Österreich

Zwischen der Republik Türkei und Österreich wird auf Basis des Güterbeförderungsgesetzes und eines bilateralen Abkommens der gewerbsmäßige Güterverkehr von türkischen Unternehmerinnen und Unternehmern mit Kraftfahrzeugen jährlich kontingentiert. Wird das Kontingent erreicht, dürfen diese – so sie über keine Einzelgenehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verfügen – keine Güterbeförderung auf der Straße mehr vornehmen; in diesem Fall müssen die Unternehmerinnen und Unternehmer auf andere Verkehrsmittel (etwa die „Rollende Landstraße“) ausweichen.

Der VwGH möchte mit seinem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union wissen, ob diese Kontingentierung dem EU-Recht, und dabei im Besonderen dem Recht der zwischen der EU und der Türkei bestehenden Assoziation widerspricht.

13. Dezember, Ra 2016/09/0082 bis 0087, EuGH C-18/17:

Anforderungen an eine EU-Entsendung von überlassenen Arbeitskräften

Mit diesem Beschluss hat der VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach der sogenannten Entsenderichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Im konkreten Fall hatte eine italienische Gesellschaft den Auftrag eines österreichischen Unternehmens zur Errichtung eines Drahtwalzwerkes in Österreich übernommen. Diese italienische Gesellschaft stand in einem Konzernverhältnis mit einer Gesellschaft mit Sitz in Kroatien und einer weiteren Gesellschaft mit Sitz in Italien; bei der kroatischen Gesellschaft waren mehrere kroatische Staatsangehörige und bei der weiteren italienischen Gesellschaft ein russischer und ein weißrussischer Staatsangehöriger beschäftigt. Nachdem der italienischen Gesellschaft diese Arbeitnehmer zur Erbringung des Projekts in Österreich überlassen worden waren (sie blieben weiterhin Arbeitnehmer der jeweils überlassenden Gesellschaft), beantragte sie erfolglos die Bestätigung der EU-Entsendung.

Im Vorlagebeschluss des VwGH geht es im Wesentlichen um die Frage, ob Österreich in diesen Konstellationen die Entsendung an das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung knüpfen darf.

14. Dezember, Ra 2016/19/0303 und 0304, EuGH C-646/16:

Zuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung bei faktisch geduldeter Einreise in einen Mitgliedstaat

Beim EuGH ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes der Republik Slowenien anhängig (C-490/16). In diesem Verfahren geht es u.a. um die Frage, ob die Voraussetzung des „irregulären Grenzübertritts“ nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung zu verneinen ist, wenn ein Mitgliedstaat den Grenzübertritt in sein Hoheitsgebiet hoheitlich und zum Zwecke der Durchreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union organisiert. Ausgangspunkt für das Vorabentscheidungsersuchen waren die zahlreichen über die „Balkanroute“ erfolgten Grenzübertritte von Personen, die im Gebiet der EU Anträge auf internationalen Schutz stellen wollten.

Der VwGH hat aus Anlass zweier bei ihm anhängiger Revisionen im Sinne dieses Vorabentscheidungsersuchens des Obersten Gerichtshofes der Republik Slowenien mehrere ergänzende Vorlagefragen zur Vorabentscheidung an den EuGH herangetragen, die darauf abzielen, die von mehreren Staaten an der „Balkanroute“ geduldete Ein- und Durchreise von Schutzsuchenden nach den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung rechtlich richtig einzuordnen. Im Vorlagebeschluss

beantragt der VwGH auch die Behandlung des Vorabentscheidungsersuchens im beschleunigten Verfahren, um rasch Klarheit für die betroffenen Schutzsuchenden und die Behörden über die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge zu schaffen.

## 24. Anfechtungsanträge an den VfGH

3. Mai, Ra 2015/18/0213:

Wiederaufnahme nach dem VwGVG nur, wenn Revision nicht mehr zulässig:  
Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Mit diesem Beschluss beantragte der VwGH beim VfGH die Aufhebung der Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013). Diese Wortfolge bewirkt, dass einem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens nur stattzugeben ist, wenn eine Revision beim VwGH gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist. Der VwGH hegt gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Wortfolge Bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes (Sachlichkeitsgebot), des Bestimmtheitsgebotes und des rechtsstaatlichen Prinzips.

Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2016, G 248/2016-9 u.a., die angefochtene Wortfolge auf. Im fortgesetzten Verfahren hat der VwGH über die Angelegenheit mit Erkenntnis vom 21. Februar 2017, Ra 2015/18/0213-17, entschieden und den angefochtenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben.

4. Juli, Ro 2016/04/0006:

Anforderungen an die gewerberechtliche Geschäftsführung  
einer juristischen Person

Der VwGH beantragte beim VfGH die Aufhebung des § 39 Abs. 2 dritter und vierter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) bzw. nur des dritten Satzes dieser Bestimmung.

Nach § 39 Abs. 2 dritter Satz GewO 1994 darf eine juristische Person nur dann ein reglementiertes Gewerbe ausüben, wenn sie eine Person mit der gewerberechtlichen Geschäftsführung betraut, die entweder dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb versicherungspflichtig beschäftigt ist. Der VwGH hat Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen, weil sie die unternehmerische Entscheidung, welche Person innerhalb einer Gesellschaft welche Funktion ausüben soll, unverhältnismäßig beschränkt und daher gegen das Recht auf

Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 16 StGG) verstoßen. Im Ausgangsverfahren wurde der revisionswerbenden GmbH verweigert, ihren Mehrheitsgesellschafter (mit 75% der Gesellschaftsanteile) zum gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

## VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Die laufenden Kontakte mit den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder wurden im Berichtsjahr weiter fortgesetzt und vertieft, insbesondere durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte wie auch durch Gesprächsrunden auf der Ebene der IT-Abteilungen, der Evidenz- sowie der Medienstellen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist Mitglied internationaler Vereinigungen von höchsten Verwaltungsgerichten, nämlich der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions (ACA) und der International Association of the Supreme Administrative Jurisdictions (AIHJA/IASAJ). Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes nahmen im Berichtsjahr an einem Colloquium der ACA in Prag teil; im Rahmen richterlicher Austauschprogramme der AIHJA/IASAJ und der ACA haben ein Richter des deutschen Bundesverwaltungsgerichts und ein Vortragender Rat beim Griechischen Staatsrat Einblicke in die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes genommen.

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nahmen an einem EU-Forum für Richterinnen und Richter in Luxemburg, einer Tagung des UNHCR in Stuttgart und einer Konferenz der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ) in London teil.

Ferner bestehen Kontakte zu den deutschsprachigen höchsten Verwaltungsgerichten; Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes haben im Jahr 2016 unter anderem am 13. Deutschen Finanzgerichtstag, am 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstag, an der 55. Münchner Steuerfachtagung und am XX. Treffen der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichtshöfe in Leipzig teilgenommen. Weiters empfing der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr richterliche Delegationen aus Polen, Luxemburg und Kirgisistan.

Einen besonderen Anlass zur Vertiefung wissenschaftlicher Kontakte bot das Jubiläum des 140-jährigen Bestandes des Verwaltungsgerichtshofes, aus dessen Anlass der Verwaltungsgerichtshof am 3. November 2016 eine wissenschaftliche Fachtagung zum Thema „Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2012 in Praxis und Theorie“ veranstaltete; etwa 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem

In- und Ausland, darunter die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof, die Präsidenten und weitere Vertreter der österreichischen Höchstgerichte, der obersten Verwaltungsgerichte fast aller Nachbarstaaten und der österreichischen Verwaltungsgerichte sowie hochrangige Vertreter aus Gesetzgebung und Verwaltung nahmen an dieser Veranstaltung teil.

## VIII. SERVICE UND KONTAKT

### Adresse

Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11 - 0  
Fax: +43 1 531 11 - 101508  
Web: [www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)

### Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

[www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html](http://www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html)

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

### Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

### Medienstelle

Mediensprecherin des Verwaltungsgerichtshofes  
Dietlinde Hinterwirth, Tel. +43 1 531 11 - 101253  
Vertretung: Bettina Maurer-Kober, Tel. +43 1 531 11 - 101404  
und Nikolaus Zorn, Tel. +43 1 531 11 - 101284  
E-Mail für Medienanfragen: [medien@vwgh.gv.at](mailto:medien@vwgh.gv.at)

### Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: [www.ris.bka.gv.at/vwgh](http://www.ris.bka.gv.at/vwgh).



**Impressum**

*Medieninhaber:* Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien

*Fotos:* Bundespresseamt/Wenzel bzw. Aigner